

# Rechte und Verpflichtungen der/des Freiwilligen und Verpflichtungen der Einsatzstelle

## Verpflichtungen der/des Freiwilligen

1. Die/der Freiwillige verpflichtet sich,
  1. die ihr/ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Können auszuführen;
  2. über Person, persönliche Verhältnisse und Krankheiten der Betreuten und über interne Angelegenheiten der Einsatzstelle - auch über die Zeit der Tätigkeit hinaus - Stillschweigen zu bewahren;
  3. an den gesetzlich vorgeschriebenen Seminaren teilzunehmen. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. Während der Seminarzeit kann kein Urlaub gewährt werden. Die Teilnahme an diesen Seminaren einschließlich der Fahrten zum und vom Seminarort ist für die Freiwillige/den Freiwilligen kostenfrei;
  4. im Falle einer Dienstunfähigkeit (auch für Zeiten eines Seminars) unverzüglich die Einsatzstelle hierüber zu informieren;

Bei einer Dienstunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen muss der Einsatzstelle spätestens am darauffolgenden Dienstag eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit und deren Dauer vorgelegt werden;

**Für Zeiten eines Seminars** hat die/der Freiwillige abweichend von der vorgenannten Regelung die Dienstunfähigkeit **am ersten Dienstag** durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer

- der Einsatzstelle nachzuweisen, wenn eine **Anreise zum Seminar** nicht möglich ist

oder

- bei Erkrankung **während eines Seminars** dem Bildungszentrum nachzuweisen.

**In diesen beiden Fällen** ist die Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit **unverzüglich** der Einsatzstelle zuzusenden.

5. die Dienst- und Hausordnung der Einsatzstelle zu beachten und während der Dienstzeit die betriebliche Kleiderordnung einzuhalten;
6. sich vor Beginn des Einsatzes ggf. einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

## 2. Rechte der/des Freiwilligen

Recht auf Urlaub:

Der Mindesturlaubsanspruch beträgt bei einer 12-monatigen Dienstzeit 24 Werktage bei einer Sechs-Tage-Woche. Dies entspricht bei einer Fünf-Tage-Woche 20 Arbeitstagen pro 12-monatiger Dienstzeit. Bei einer kürzeren oder längeren Dienstzeit als einem Jahr verringert oder erhöht sich der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat um 1/12 des Urlaubsanspruches, der für eine 12-monatige Dienstzeit gewährt wird. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Recht auf Dienstkleidung (wenn Dienstkleidung):

Die EST ist verpflichtet dem/der Freiwilligen die nötige Dienstkleidung zu bezahlen und zu organisieren.

Recht auf Einsicht der über einen gespeicherten Daten und deren Löschung (es kann aber passieren das Aufgrund der Löschung der Daten der FSJ/BFD nicht fortgesetzt werden kann)

Recht auf Informationsaustausch:

Der/Die Freiwillige hat das Recht alle Informationen zu bekommen die in der Einsatzstelle eingehen und seinen Bereich betreffen.

Mit dem Abschluss der gesetzlichen Schulpflicht darf man ein FSJ/BFD antreten.

Ab 16, unter 18 darf man keine Nacharbeit leisten und nicht länger als 5 Tage am Stück arbeiten.

Mit 18 darf man Nacharbeit leisten und 7 Tage am Stück arbeiten.

## **Verpflichtungen der Einsatzstelle**

3.1 Die Einsatzstelle ist aufgrund ihrer Anerkennung als Einsatzstelle (§ 6 BFDG) verpflichtet, im Auftrag des Bundesamtes

1. die/den Freiwillige/n arbeitsmarktneutral und entsprechend den Bestimmungen des BFDG einzusetzen;
2. die/den Freiwillige/n nur mit Aufgaben zu betrauen, die dem Alter und den persönlichen Fähigkeiten entsprechen;
3. eine Fachkraft für die Anleitung und Begleitung zu benennen, die die/den Freiwillige/n in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige persönliche und fachliche Begleitung im Tätigkeitsbereich verantwortlich ist;
4. die Arbeitsschutzbestimmungen, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Bundesurlaubsgesetz entsprechend anzuwenden. Weiterhin ist sie verpflichtet, die einsatzstellen-spezifischen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Einsatzstelle hat die damit verbundenen Kosten zu tragen;
5. der/dem Freiwilligen nach Abschluss des Freiwilligendienstes eine Bescheinigung und ein Zeugnis über den abgeleisteten Dienst auszuhändigen;
6. eine Betriebshaftpflichtversicherung<sup>1</sup> abzuschließen.

3.2 Taschengeld und Sachleistungen

*(Im persönlichen Arbeitsvertrag zu finden )*

## Kosten-/Zuschussübersicht 2020/2021

### Kosten pro Monat

**1. Taschengeld** 205,00 €

**2. Unterkunft**

1-Personen Haushalt 235,00 €

WG 199,75 €

**3. Verpflegung**

Frühstück 54,00 €

Mittagessen 102,00 €

Abendessen 102,00 €

---

**Summe 258,00 €**

**Hinweis:**

Für Mahlzeiten, die nicht innerhalb der Arbeitszeiten frei zur Verfügung gestellt werden, wird eine pauschalierte Geldersatzleistung gewährt.

Während Urlaubszeiten wird immer eine Geldersatzleistung gezahlt.

Das Taschengeld orientiert sich an 3% der Rentenbeitragsbemessungsgrenze.

**4. Sozialversicherung**

zzgl. Sozialversicherungsabgaben 40 % auf gezahltes Entgelt für alle an den/die Freiwillige/n gezahlten Leistungen.

**5. Einsatzstellen-Umlage Freiwilligendienste**

pro angefangenem Monat 95,00 € monatlich

### Einsatzstellenzuschüsse BFD

**6. Zuschüsse BFD (Weiterleitung des Bundesamtes)**

Bei Kindergeldanspruch max. 250,00€\*

Ohne Kindergeldanspruch max. 350,00€\*

\* sofern die Kosten für Taschengeld und Geldersatzleistungen den Zuschuss übersteigen (vgl. Richtlinie des BMFSFJ zu §17 des Bundesfreiwilligengesetzes (BFDG) vom 09.01.2013)